

POLOPLAST FOR PARTNERS

# POLO-UDS GARANTIEERKLÄRUNG

Gültig für die Unterdruckdachentwässerung mit folgenden Komponenten:

**POLO-KAL NG** . Rohrsystem

**POLO-KAL NG ASV** . Auszugsichere Verbindung

mit Systemlieferanten



POLOPLAST ist Komplettanbieter des Systems Unterdruckdachentwässerung und gewährt Ihren Vertragspartnern mit Inanspruchnahme der Garantieleistung von betroffenen Systemlieferanten neben allfälligen gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen bei Vereinbarung der allgemeinen Geschäftsbedingungen von POLOPLAST folgende

## GARANTIE

Haftung für Schäden weltweit (ausgenommen USA und Kanada), die aus Fabrikationsfehlern, Materialfehlern, Instruktionmängeln durch fehlerhafte Lager-, Verlege- und Einbauanleitungen oder dem Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften resultieren und durch die Verwendung der von dieser Garantieerklärung umfassten Produkte entstehen und von POLOPLAST und/oder den jeweils betreffenden Systemlieferanten verschuldet wurden. Diese Haftung gilt innerhalb von **10 Jahren** ab Herstellungsdatum und umfasst:

1. die kostenlose Ersatzlieferung der für die Behebung des Schadens erforderlichen Teile frei Verwendungsstelle sowie
2. die notwendigen Aus- und Einbaukosten inklusive der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Gebäudezustandes je Schadensereignis bis zu einem Betrag von € 2.000.000,-

**Die Garantie für die POLOPLAST-Vertragspartner im Sinne dieser Erklärung ist gültig, wenn**

1. die Verlegung geschultes Fachpersonal eines konzessionierten Sanitär-Installationsunternehmens bei bestimmungsgemäßer Montage durchgeführt hat und dabei alle zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Regeln der Technik berücksichtigt wurden;
2. der Vertragspartner nachweist, dass ausschließlich Originalteile des Systems POLO-UDS verwendet wurden und diese nicht mit Produkten anderer Herkunft kombiniert wurden;
3. vom Vertragspartner nachgewiesen wird, dass die Schadensursache nicht auf Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen oder auf äußere mechanische Beschädigungen oder andere Einwirkungen von außen auf die Produkte zurückzuführen ist;
4. vom Vertragspartner nachgewiesen wird, dass alle zum Zeitpunkt der Verlegung gültigen Lager-, Verlege-, Einbau- und Verwendungsvorschriften vollständig befolgt wurden;
5. unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zur Schadensminderung getroffen wurden;
6. der Schadensfall POLOPLAST unverzüglich, jedenfalls aber binnen 7 Tagen ab Erkennbarkeit des Schadens unter Mitteilung des Sachverhaltes gemeldet wird;
7. POLOPLAST und/oder den betroffenen Systemlieferanten die Gelegenheit gegeben wird, den Schaden vor den Instandsetzungsarbeiten selbst oder durch Dritte festzustellen und zu begutachten;
8. alle mit der Reklamation in Zusammenhang stehenden Teile zur Untersuchung des Schadensfalles aufbewahrt und POLOPLAST oder den betroffenen Systemlieferanten auf Aufforderung zur Verfügung gestellt werden;
9. vom Vertragspartner das Herstellungsdatum und der Einbauzeitpunkt in geeigneter Form nachgewiesen wird (Druckprüfprotokoll);
10. vom Vertragspartner die dazugehörigen Lieferdokumente von POLOPLAST für alle verbauten Systemkomponenten vorgelegt werden.



**10  
JAHRE  
GARANTIE**